



USA: BASISINFORMATION

Einreisebestimmungen

Deutsche Staatsangehörige, die zu Urlaubs- oder Geschäftszwecken in die USA reisen, können sich bis zu 90 Tagen mit einem gültigen Reisepass ohne Visum in den USA aufhalten, wenn sie mit einer regulären Fluglinie einreisen und ein Rückflugticket vorweisen können. Ein Visum wird nur benötigt, wenn man vorhat, ein vorübergehendes Beschäftigungsverhältnis einzugehen, eine Forschungsarbeit durchzuführen, ein Studium aufzunehmen oder bestimmte andere Aktivitäten durchzuführen. Detaillierte Hinweise dazu finden Sie unter www.us-botschaft.de.

Ab dem 12. Januar 2009 **müssen** deutsche Staatsangehörige, die zeitweilig aus geschäftlichen oder privaten Gründen in die Vereinigten Staaten reisen, vor Reiseantritt per Flugzeug oder Schiff in die Vereinigten Staaten eine **ESTA-Genehmigung** (elektronisches System zur Ausreisegenehmigung) beantragen.

Deutsche Staatsbürger, die **keine ESTA-Reisegenehmigung vorweisen können**, nachdem das ESTA-System verbindlich geworden ist, kann der Zutritt zu Flugzeug oder Schiff verwehrt werden; sie müssen mit längeren Wartezeiten rechnen und die Einreiseerlaubnis an der Einreisestelle in den Vereinigten Staaten kann ihnen verwehrt werden.

Das US-Ministerium für innere Sicherheit empfiehlt, die elektronische Reisegenehmigung einzuholen, sobald eine Reise in die Vereinigten Staaten im Rahmen des Programms für visumfreies Reisen geplant wird, **spätestens aber 72 Stunden vor Abflug**. Das elektronische Reisegenehmigungssystem ist aber so angelegt, dass es auch die Erfassung von Last-Minute- und aufgrund von Notfällen kurzfristig Reisenden erlaubt. ESTA beantragen: <https://esta.cbp.dhs.gov/esta/>.

Einfuhrbestimmungen

Für einige Waren bestehen Einfuhrkontingente, u.a. für verschiedene Nahrungsmittel, Agrarerzeugnisse und Textilien aus bestimmten Ländern. Für Alkohol wird eine „Import Liquor Licence“ benötigt. Vorschriften für Lebensmittel, Medikamente, therapeutische Präparate, Futtermittel, Futterzusätze und Kosmetik sind im „US Food, Drug and Cosmetic Act“ zusammengefasst. Seit Dezember 2003 besteht seitens der FDA darüber hinaus eine Registrierungspflicht für Unternehmen, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten, erpacken, versenden und lagern. Infos siehe www.fda.gov.

US-Zölle können in der von der Europäischen Kommission ins Internet gestellten Datenbank <http://mkaccdb.eu.int> eingesehen werden. Informationen über erlaubte und verbotene Einfuhrgüter finden Sie auf der Homepage des US-Zolls unter www.customs.gov.

Seit Mai 2004 gilt ein Verbot für die Einfuhr unbehandelter Holzverpackungen in Form von Paletten, Packkisten, Verschlügen, Trommeln etc. Dies bedeutet, dass Holzverpackungen vor dem Versand wärmebehandelt oder mit Methylbromid begast sein müssen. Die Holzverpackung muss ein von FAO festgelegtes Logo tragen, Importgenehmigungen bzw. ein Pflanzenschutzzeugnis sind nicht erforderlich. Das Julius Kühn-Institut hat unter www.jki.bund.de Angaben zu den Markierungsvorschriften zusammengestellt.

Sicherheitsvorschriften im Warenverkehr (CSI)

Bei Seetransporten erfolgen Sicherheitsprüfungen und Versiegelungen durch die lokalen Zollbehörden in Zusammenarbeit mit eigens dafür entsandten US-Zöllnern. In Deutschland werden diese Maßnahmen in Bremerhaven und Hamburg durchgeführt. Weitere europäische CSI-Teilnehmer sind z. B. die Häfen Rotterdam, Antwerpen, Le Havre, La Spezia, Genua, Liverpool, Southampton und Göteborg. Vollcontainer müssen bereits ab Werk durch Bolzen- oder Hochsicherheitssiegel versiegelt werden.

CSI (Cargo security initiative) verpflichtet Reeder und Spediteure, dem US-Zoll spätestens 24 Stunden vor dem Beladen eines Schiffes die Ladeliste zu übermitteln (24-hour advance vessel manifest rule). Die Ladeliste enthält neben Daten über Fahrtroute, Verloader, Verladehafen, Container-Nr. und Siegel eine detaillierte Beschreibung der Packstücke, Gewichte und Waren bzw. der ersten 6 Stellen der Zollltarifnummer. Bei unzutreffender oder unzureichender Beschreibung droht ein Entladeverbot. Für Verstöße gegen CSI können US-Importeure mit Geldbußen belegt werden. Name und Adresse des Absenders und Empfängers sowie Informationen über die Ware werden vom US-Zoll grundsätzlich veröffentlicht, es sei denn, der Importeur vereinbart eine vertrauliche Behandlung mit den Zollbehörden. CSI-Vorschriften gelten für alle Schiffe, die einen Hafen in den Vereinigten Staaten anlaufen, also auch für Waren, die mit diesem Schiff weiterbefördert werden und selbst nicht für die USA bestimmt sind = FROB – foreign cargo remaining on board. Bei Luftfrachten muss die Datenübermittlung 12 Stunden vor Verladung erfolgen, bei Post-, Express- und Kurierlieferungen beträgt die Frist 8 Stunden.

US Standards und Normen

ANSI (American National Standards Institute), www.ansi.org
ASME (American Society of Mechanical Engineers), www.asme.org
ASTM (American Society for Testing Materials), www.astm.org
NIST (National Institute of Standards, Washington, DC), www.nist.gov
UL (Underwriter's Laboratories), entspricht dem deutschen TÜV, www.ul.com

Quelle: IHK für München und Oberbayern

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: Februar 2009

Deutsche Wirtschaftsförderung in den USA

Es gibt in den USA drei Deutsch-Amerikanische Industrie- und Handelskammern (AHK), in New York, Atlanta und Chicago. Die AHK bietet deutschen Unternehmen Handelsinformationen, Markt- und Wirtschaftsanalysen, Vermittlung von Geschäftspartnern und andere Beratungstätigkeiten. Sie finden die Anschriften und weitere Informationen über das Angebot der Auslandskammern unter www.ahk.de.

US-Wirtschaftsförderung in Deutschland

Neben der Amerikanischen Handelskammer in Frankfurt (www.amcham.de), unterhalten rund 20 US-Bundesstaaten unter dem Namen Council of American States in Europe (CASE) Fördergesellschaften zur Investitionsberatung. CASE berät über Standortvorteile und rechtliche Rahmenbedingungen bei Firmengründungen. Nähere Informationen finden sie im Internet unter www.case-europe.com.

Quelle: IHK für München und Oberbayern

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: Februar 2009